

Handout

Ausführungen zum „Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“

Der Bundestag hat am 30.06.2017 das "Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts" verabschiedet, das auf einen Gesetzesentwurf des Bundesrats beruht. Danach können in Zukunft in Deutschland auch gleichgeschlechtliche Paare eine Ehe eingehen.

Inkrafttreten: Das Gesetz ist am 01. Oktober 2017 in Kraft getreten.

Ab diesem Tag können gleichgeschlechtliche Paare in Deutschland **keine** Eingetragene Lebenspartnerschaft mehr eingehen, sondern "nur noch" heiraten. (Art. 3 Abs. 3).

Bestehende Lebenspartnerschaft können in eine Ehe umgewandelt werden, wenn die Lebenspartner*innen gegenseitig persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit beim Standesamt erklären, miteinander eine Ehe auf Lebenszeit führen zu wollen (§ 20a PStG neu).

Dazu müssen die Partner*innen beim Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich eine/r der Partner*innen den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, die Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe anmelden.

Für die **Rechte und Pflichten** der Lebenspartner*innen bleibt **nach** der **Umwandlung** der Lebenspartnerschaft in eine Ehe der **Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft** weiterhin **maßgebend** (Art. 3 Abs. 2).

Ist die Umwandlung zu empfehlen? Der LSVD empfiehlt den Lebenspartner*innen, ihre Partnerschaft nach dem Inkrafttreten des Gleichstellungsgesetzes in eine Ehe umwandeln zu lassen. Es wird auch in Zukunft im Eherecht sowohl im Bundesrecht als auch im Landesrecht immer wieder Änderungen geben. Diese sind bisher bei den Lebenspartnerschaften nach und nach übernommen worden. Wir befürchten, dass das in Zukunft nicht mehr geschehen wird, weil ab dem Inkrafttreten des Gleichstellungsgesetzes keine Lebenspartnerschaften mehr abgeschlossen werden können. Das Lebenspartnerschaftsgesetz ist dann gewissermaßen ein "totes" Gesetz, das nur noch für die Lebenspartnerschaften gilt, die ihre Partnerschaft nicht in eine Ehe haben umwandeln lassen.

Auch **binationale Paare können in Deutschland heiraten**. Wenn das Heimatland der ausländischen Verlobten keine gleichgeschlechtlichen Ehen zulässt, brauchen die Ausländer*innen kein Ehefähigkeitszeugnis beizubringen (§ 1309 Abs. 3 BGB neu). Sie müssen dem Standesamt wie bisher eine Ledigkeitsbescheinigung vorlegen (§ 12 Abs. 2 PStG).



Gemeinschaftliche Adoption: Für verheiratete Lesben oder Schwule gilt nunmehr § 1742 Abs. 2 Satz 2 BGB: "Ein Ehepaar kann ein Kind nur gemeinschaftlich annehmen."

Stiefkindadoption in Zwei-Mütter-Ursprungsfamilien: Die Lebenspartnerin der Mutter kann auch weiterhin nur im Wege der Stiefkindadoption der zweite rechtliche Elternteil des gemeinsamen Wunschkindes werden, denn das "Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts" hat an den **Abstammungsregeln** nichts geändert: Mutter eines Kindes ist weiterhin nur die Frau, die das Kind geboren hat (§ 1591 BGB).

Für Kinder, die in eine Ehe hineingeboren werden, bestimmt zwar § 1592 Nr. 1 BGB, dass der Ehemann der zweite rechtliche Elternteil des Kindes ist, gleichgültig, ob er tatsächlich der biologische Vater des Kindes ist oder nicht. Aber diese Vorschrift ist nicht um die „Ehefrau der Mutter“ erweitert worden.

Warum wurde die Stiefkindadoption nicht zusammen mit der Eheöffnung abgeschafft?

Die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare und die Reform des Abstammungsrechts im Hinblick auf die neuen Familienformen und die neuen medizinisch-technischen Zeugungsmöglichkeiten sind verschiedene Rechtsbereiche.

Die Öffnung der Ehe wird in der Öffentlichkeit seit der LSVD Aktion „Standesamt“ im August 1992 diskutiert, deren Zustimmung im Laufe der Jahre immer mehr zugenommen hat. Die Diskussion zur Reform des Abstammungsrechts hingegen ist erst jüngst in Gang gekommen und erfordert noch die Klärung und Antwortfindung auf Fragen unterschiedlichster Richtungen.

Am 04.07.2017 hat der Arbeitskreis Abstammung des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz einen Bericht zur Reform des Abstammungsrechts vorgelegt. Hier werden u.a. mehr Rechte für Zwei-Mütter-Ursprungsfamilien gefordert und konkrete Vorschläge gemacht, wie die automatische Mit-Mutterschaft für die Ehefrau der Mutter rechtlich ermöglicht werden kann (siehe: Das [Gutachten des "Arbeitskreises Abstammungsrecht"](#) beim Bundesjustizministerium für Justiz und Verbraucherschutz, S. 68ff.). Die Diskussion um die Öffnung der Ehe war abgeschlossen und die Frage entscheidungsreif. Das traf hingegen für die Reform des Abstammungsrechts nicht zu.

Das Abstammungsrecht soll in der nächsten Legislaturperiode umfassend an die neuen Familienformen und die neuen medizin-technischen Zeugungsmöglichkeiten angepasst werden, siehe dazu auch das Positionspapier des LSVD [„Regenbogenfamilien im Recht“](#).

Weitere Ausführungen finden sich im LSVD Online-Rechtsratgeber unter <https://www.lsvd.de/recht/ratgeber/ehe-fuer-alle.html>.

Im Artikel 6 Abs. 1 GG ist nicht definiert, was eine Ehe ist. Der **Begriff „Ehe“ in Art. 6 Abs. 1 GG** umfasst aufgrund des gesellschaftlichen Wandels des Eheverständnisses auch gleichgeschlechtliche Ehen. Sie sind deshalb durch Art. 6 Abs. 1 GG genauso geschützt wie verschieden-geschlechtliche Ehen. Der Gesetzgeber hat durch die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare nur den Rechtswandel vollzogen der durch die Änderung des gesellschaftlichen Eheverständnisses bewirkt worden ist.